



Bearb.: Mag. Marie-Therese Dobmeier  
Tel.: +43 (3532) 2101-212  
Fax: +43 (3532) 2101-550  
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen.

GZ: BHMU-143229/2024-3

Murau, am 26.04.2024

Ggst.: Energie Steiermark Wärme GmbH  
geringfügige Projektänderung zu BHMU-636150/2022/BHMU-  
636148/2022  
Murau

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH ANSCHLAG

Am 17.01.2023 wurde der Energie Steiermark Wärme GmbH die baurechtliche Genehmigung unter der GZ: BHMU-636148/2022-19, für die Errichtung und den Betrieb der unten angeführten Maßnahmen erteilt.

**Öltankraum** (neu, nordseitig, 36,96 m<sup>2</sup>) zur Aufstellung des best. Öltanks

- **Raumes für Expansionsanlage** (neu, 20,34 m<sup>2</sup>)
- **Pufferfundament** (15,90 m<sup>2</sup>)
- **Betonplatte** (Aufstellung des Elektrofilters und Aschencontainers des neuen Entschlammungssystems)
- sowie die mit ggst. Vorhaben verbundenen **Geländeanpassungen**, etc.

Nunmehr hat die Energie Steiermark Wärme GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, im Umfang der vorgelegten Projektunterlagen um die baurechtliche Bewilligung für geringfügige Projektänderungen, nämlich den Tausch der Aufstellungspositionen des Pufferspeichers und der Ausdehnungsanlage, zu ob angeführten Bescheid bei der Bezirkshauptmannschaft Murau am Standort Grundstück Nr. 511/1, KG Egidi (Römersiedlung 85b, 8850 Murau), angesucht.

Hierüber findet gemäß §§ 24, 25 des Stmk. Baugesetzes die mündliche Bauverhandlung in Form eines Ortsaugenscheines am

**Mittwoch, dem 8. Mai 2024,**  
**um 9:00 Uhr,**

8850 Murau · Bahnhofviertel 7 · UID: ATU37001007

Wir sind Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar.

Bankverbindung: Kto-Nr.: 16600002188 bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, BLZ 20815

IBAN: AT12 20815 16600002188, BIC: STSPAT2GXXX Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://datenschutz.stmk.gv.at>

Sie erreichen uns mit den Steiermärkischen Landesbahnen (Bahn & Bus, Bahnhof Murau-Stolzalpe).

mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle statt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der Augenscheinsverhandlung beim hiesigen Amt, Haus B, Zimmer 310, von Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Marie-Therese Dobmeier  
(elektronisch gefertigt)